

Zu § 40 SGB V Tit. 12 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 40 SGB V

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 40 SGB V Tit. 12 RdSchr. 88c – Subsidiäre Leistungszuständigkeit der Krankenkasse

(1) Die Leistungszuständigkeit der Krankenkasse ist nachrangig gegenüber den Leistungen anderer Sozialversicherungsträger, insbesondere der Rentenversicherung (vgl. [jetzt] § 9 ff. SGB VI). Ein Leistungsanspruch gegenüber der Rentenversicherung kann sich ggf. auch aus der Anrechnung von Kindererziehungszeiten ergeben.

(2) Die Abgrenzung der Leistungszuständigkeit zwischen Krankenversicherung und Unfallversicherung ist in § 11 Abs. 4 SGB V geregelt.

(3) . . .

(4) Ausgenommen von der Subsidiaritätsregelung sind Maßnahmen nach [jetzt] § 15a und § 31 SGB VI , z. B. [jetzt] onkologische Nachsorgeleistungen und Leistungen zur Kinderrehabilitation. Der Leistungsanspruch gegenüber einem Rentenversicherungsträger besteht gleichberechtigt neben dem Leistungsanspruch gegenüber einer Krankenkasse.